Königliches Decret vom 25ten April 1810, welches eine Veränderung der Dekoration des Ordens der westphälischen Krone verordnet.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, nach Ansicht des 37sten Artikels Unseres, die Statuten des Ordens der westphälischen Krone enthaltenden Decrets vom 5ten Februar dieses Jahres, worin Wir Uns deren Erweiterung und Veränderung vorbehalten haben;

verordnet und verordnen:

- Art. 1. Die Dekoration des Ordens der westphälischen Krone soll verändert werden.
- Art. 2. Sie soll in Zukunft aus einer offenen Krone von acht goldenen Blumen-Zierathen bestehen, die auf einem blau emaillierten Kreise ruht, auf welchem in seinem ganzen Umfange mit goldenen römischen Buchstaben der Wahlspruch des Ordens:

CHARAKTER UND AUFRICHTIGKEIT,

nebst dem Datum seiner Stiftung:

ERRICHTET DEN XXV. Dec. M.DCCC.IX

eingeschrieben ist.

Auf den innern Boden, und in der Mitte der Krone sollen ein Adler und ein Löwe unt er einer Krone rückwärts aneinander gelehnt stehen. Rechts auf der Seite des Löwen, soll das westphälische Pferd, und links auf der Seite des Adlers, der kasselsche Löwe stehen. Unter dem Ganzen schwebt der kaiserliche gekrönte Adler von seinem Donnerkeil getragen; und auf dem Donnerkeile stehen diese Worte:

JE LES UNIS.

Der Ring durch welchen die Ordens-Dekoration an dem Bande hängt, soll ein sich in den Schwanz beißende Schlange, das Symbol der Unsterblichkeit, seyn.

Die Rückseite der Dekoration soll auf völlig ähnliche Art seyn, doch mit dem Unterschiede, dass auf den aneinander gelehnten Adler und Löwen, ein hochblaues Schild ruht, auf welchem die verschränkten Buchstaben H.N. stehen.

An dem Ordens-Stern und Bande ist nichts verändert.

Art. 3. Die Dekoration des Gross-Commandeurs, soll von dem Kreise unter der Krone bis oben über die Krone des kaiserlichen Adlers, dreißig Linien hoch sein.

Die des Kommandeurs soll nur drey und zwanzig, und die des Ritters nur sechzehn Linien hoch seyn.

- Art. 4. In Gefolge der obigen Veränderungen wird der 5te Artikel, Unsers, die Statuten des Ordens enthaltenden Decrets vom 5ten Februar, aufgehoben.
- Art. 5. Unser Groß-Kanzler des Ordens ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes beauftragt, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll.

Gegeben zu Paris, den 25ten April 1810, im vierten Jahre Unserer Regierung

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair Unterschrieben: Graf von Fürstenstein